

# **BVGer D-2660/2016 vom 8. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2660\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2660_2016)

FR: TAF D-2660/2016 du 8 novembre 2017

IT: TAF D-2660/2016 del 8 novembre 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer sich darauf beruft, dass erst durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Diese begründen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen aber gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

#### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM begründete seine Verfügung im Wesentlichen damit, dass die geltend gemachten Schwierigkeiten, welche die eritreischen Behörden der Beschwerdeführerin nach der Ausreise ihres Ehemannes gemacht hätten, zwar ergäben, dass die Behörden ihr das Leben in der Heimat schwer gemacht hätten. Diese würden jedoch nicht ausreichen, um eine asylrelevante Verfolgung zu begründen. Aufgrund ihrer geltend gemachten illegalen Ausreise Anfang 2012 im militärdienstpflichtigen Alter habe sie hingegen begründete Furcht, bei einer Rückkehr nach Eritrea ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Denn die eritreischen Behörden würden solchen Personen grundsätzlich eine regierungsfeindliche Haltung unterstellen und diese bei einer Rückkehr nach Eritrea sehr streng bestrafen, wobei sich die Strafmassnahmen durch ein hohes Mass an Brutalität auszeichnen würden. Damit habe sie subjektive Nachfluchtgründe, weshalb ihr kein Asyl gewährt werde. Da sie kein Asyl in der Schweiz erhalten habe, sei sie grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Allerdings erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft, weshalb der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG angewandt werde. Somit erachte das SEM im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung in den Heimatstat im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zulässig, womit sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen werde.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde entgegnete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass eine Rechtsverletzung vorliege sowie der Sachverhalt nicht vollständig erstellt worden sei. Sie habe im Laufe des Asylverfahrens ausgeführt, keine speziellen Probleme mit den

eritreischen Behörden gehabt zu haben. Ausgereist sei sie aufgrund der Probleme, welche sie wegen ihres Ehemannes gehabt habe. Dieser sei nun als Flüchtling anerkannt und habe Asyl. Gemäss dem Prinzip "res iudicata" würden die Gründe des Ehemannes nun als wahr angeschaut und bänden die Behörden. Dass demnach eine Reflexverfolgung für sie verneint worden sei, sei nicht nur rechtswidrig, sondern basiere auf einem unvollständigen und falschen Sachverhalt. In seinem Asylverfahren habe der Ehemann selbst geltend gemacht, dass sie wegen ihm unter Reflexverfolgung leide. Sie könne keinen Schutz von Seiten Eritreas erwarten und ersuche deshalb um Schutz in der Schweiz. Seit dem Jahr 2012 habe sie mit ihrem Heimatstaat nichts mehr zu tun. Was sie im Jahr 2012 persönlich erlebt habe, begründe eine Verfolgung gewisser Intensität. Wegen den Vorfällen, welche ihr Ehemann vor seiner Flucht erlebt habe, sei es normal, dass sie als Ehefrau gezielt verfolgt werde. Bereits vor ihrer Ausreise sei sie somit asylrelevant verfolgt worden. Subsidiär sei ihr gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG Asyl zu gewähren. Vorliegend würden keine besonderen Umstände im Sinne dieses Artikels bestehen. Sie sei seit dem Jahr 2004 verheiratet und habe seither mit ihrem Ehemann zusammengewohnt. Lediglich wegen der Flucht ihres Ehemannes hätten sie sich getrennt. Sie hätten gemeinsame Kinder und zusammen in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Das Prinzip der Einheit der Familie sei in diesem Fall anzuwenden. Das gemeinsame Dossier zeige, dass sie stets als Ehepaar behandelt worden seien, auch wenn sie sich in Eritrea nur religiös getraut hätten. Die Dauer ihrer Beziehung, die gemeinsamen Kinder, das gemeinsame Leben in der Schweiz und weitere Faktoren würden verstehen lassen, dass das Paar von den gleichen Rechten Gebrauch machen können sollte wie verheiratete Paare. Auch am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würden sie als Familie definiert werden. Zum Ganzen werde auf das "Handbuch Asyl und Rückkehr" des SEM verwiesen.

### **E. 5.3**

In seiner Vernehmlassung führte das SEM zusammengefasst aus, gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei ein Einbezug gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht mehr möglich, wenn beim Ehepartner ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 53 oder 54 AsylG vorliege. In casu gehe das SEM in seiner Verfügung vom 29. März 2016 davon aus, dass die geltend gemachten Vorfluchtgründe keine hinreichend asylrelevante Intensität aufweisen würden, die Beschwerdeführerin jedoch ihre Heimat illegal verlassen habe, womit sie einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG geschaffen habe. Somit liege ein besonderer Umstand vor, weshalb sie nicht in das Asyl ihres Ehemannes einbezogen werden könne.

### **E. 5.4**

In der Replik entgegnete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass Art. 51 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 8 EMRK klar die Gewährung von abgeleitetem Asyl rechtfertige. Die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung könne dem Gesetz nicht vorgehen. Ausserdem sei darauf hinzuweisen, dass sich die Sachverhalte in den beiden zitierten Urteilen vom vorliegenden Fall unterscheiden würden und jeder Fall einzeln angeschaut werden müsse.

### **E. 6.1**

In der Beschwerde wird auf formeller Ebene gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten Probleme aufgrund ihres Ehemannes, nicht richtig abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur

Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

## **E. 6.2**

Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich als unbehelflich. Weder aus den Akten noch aus der Beschwerdeschrift geht hervor, inwiefern der Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt sein soll. Die Vorinstanz hat nicht in Abrede gestellt, dass die Beschwerdeführerin als Folge der Desertion und Ausreise ihres Ehemannes die von ihr selber und ihrem Ehemann geschilderten Schwierigkeiten hatte. Ob die Vorinstanz daraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung und nicht der unvollständigen oder unrichtigen Abklärung des Sachverhaltes. Die formelle Rüge erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## **E. 7**

Das SEM hat der Beschwerdeführerin die (originäre) Flüchtlingseigenschaft zufolge eines subjektiven Nachfluchtgrundes (illegale Ausreise) zuerkannt, ihr jedoch gestützt auf Art. 54 AsylG die Asylgewährung verweigert. Ob die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht erfolgte, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht zu prüfen. Indessen macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe bereits vor der Ausreise asylrelevante Verfolgung erlitten beziehungsweise (sinngemäss) begründete Furcht vor solcher gehabt, weshalb ihr Asyl zu gewähren sei. Eventuell habe die Asylgewährung abgeleitet von ihrem Ehemann zu erfolgen.

### **E. 7.1**

Auch hinsichtlich der materiellen Rügen der Beschwerdeführerin gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht und mit zutreffender Begründung ablehnte. Grundsätzlich kann auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden.

### **E. 7.2**

Das Vorbringen auf Beschwerdeebene, weil die Vorinstanz ihrem Ehemann Asyl gewährt habe und sich die Beschwerdeführerin auf die Verfolgung ihres Ehemannes berufe, müsse auch ihr Asyl gewährt werden, verfängt nicht. Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdeführerin, die selber nicht aus dem Militärdienst desertiert ist, nicht zwingend die gleichen Folgen zu gewärtigen hat wie ihr Ehemann, der in den Dienst hätte zurückkehren müssen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern das SEM in Bezug auf die Beschwerdeführerin den Sachverhalt, den es dem Entscheid in Bezug auf den Ehemann zu Grunde legte, missachtet haben sollte. Der Hinweis auf das Vorliegen einer "res iudicata" ist unbehelflich.

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, von den eritreischen Behörden schikaniert worden zu sein, weil ihr Ehemann aus dem Militärdienst desertiert und ausser Landes geflüchtet sei. Dieser Sachverhalt ist als Reflexverfolgung zu qualifizieren, da die eritreischen Behörden zwar den Ehemann der Beschwerdeführerin im Visier hatten, sich mangels Zugriff auf diesen jedoch an Beschwerdeführerin richteten. Auch in dieser Konstellation ist indessen zu prüfen, ob die erlittenen Nachteile eine asylrelevante Intensität erreichten beziehungsweise ob die betroffene (reflexverfolgte) Person begründete Furcht vor künftiger Verfolgung

asylrelevanten Ausmasses hatte oder hat. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile, sind zwar bedauerlich, jedoch weisen sie keine ausreichende Intensität auf, um eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu begründen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Es ist ferner nicht davon auszugehen, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr mehr Schwierigkeiten zu befürchten hätte, als sie bereits vor ihrer Ausreise aus Eritrea gehabt hat. In der Beschwerde wird denn auch nichts vorgetragen, was geeignet wäre, diese Schlussfolgerung als unzutreffend erscheinen lassen.

#### **E. 7.4**

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende asylrechtliche relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### **E. 8.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls in das Familienasyl ihres Ehemannes eingeschlossen werden kann.

#### **E. 8.2**

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in BVGE 2015/40 über die sich vorliegend stellende Frage des Einbezugs in das Familienasyl trotz anerkannter originärer Flüchtlingseigenschaft. Nach Vornahme einer umfassenden Auslegung der Art. 54 und 51 AsylG wurde geschlossen, einer Person, die die Flüchtlingseigenschaft originär gemäss Art. 3 AsylG erfülle, könne die Flüchtlingseigenschaft nicht (zusätzlich) derivativ zugesprochen und ihr folglich auch nicht derivativ Asyl gewährt werden (vgl. a.a.O., E. 3.1-3.5). Nach Art. 49 AsylG werde Personen Asyl gewährt, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft besitzen würden und kein Asylausschlussgrund bestehe. Art. 51 Abs. 1 AsylG sei keine Ausnahme von dieser Regel; die Bestimmung betreffe den Sonderfall des Familienasyls. Die Auslegung von Art. 51 Abs. 1 AsylG ergebe, dass eine Person, die aufgrund eigener Motive die Flüchtlingseigenschaft erfülle, keinen Anspruch auf die derivative Flüchtlingseigenschaft habe (vgl. a.a.O., E. 3.4.4.1). Dies stehe im Einklang mit den Art. 5 und 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wonach der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Familienmitglieds erst dann erfolge, wenn die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbständig nach Art. 3 AsylG erfülle (vgl. a.a.O., E. 3.4.2). Das Prinzip der Einheit des Status einer Familie nach Art. 51 AsylG gelte nicht absolut, wie der Nebensatz der "besonderen Umstände", die gegen einen Einbezug sprächen, zeige. Zudem beziehe sich die Einheit des Status auf die Flüchtlingseigenschaft, und nicht auf das Asyl, welches einzig eine Folge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei. Die Rechtsprechung habe ebenfalls bestätigt, dass die Gewährung von Asyl nicht mehr als eine akzessorische Folge der derivativen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei (vgl. a.a.O., E. 3.4.4.4-3.4.4.6).

#### **E. 8.3**

Zwar handelte das SEM die Frage nach dem Einbezug in das Familienasyl in seiner Verfügung vom 29. März 2016 nicht ab. Angesichts der vorgenannten, klaren Rechtsprechung war dies indessen auch nicht zwingend nötig, nachdem es der Beschwerdeführerin bereits die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hatte. Zudem ging es in seiner Vernehmlassung darauf ein. Die darin gemachten Ausführungen stehen im Einklang mit dem zitierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts. Inwiefern die

Beschwerdeführerin aus Art. 8 EMRK etwas zu ihren Gunsten ableiten will, ist nicht ersichtlich. Anzumerken bleibt der Vollständigkeit halber, dass vom SEM das Bestehen einer Familiengemeinschaft nicht in Abrede gestellt worden ist. Die übrigen Einwendungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde sowie in der Replik sind nicht geeignet, um zu einem anderen Ausgang des Verfahrens zu führen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 9**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevante Vorfluchtgründe im Sinne von Art. 3 AsylG ersichtlich sind, und der Beschwerdeführerin auch im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG kein Asyl gewährt werden kann. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin folglich zu Recht kein Asyl gewährt.

#### **E. 10.1**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.2**

Die von der Vorinstanz anerkannte Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin sowie die wegen Unzulässigkeit des Vollzugs verfügte vorläufige Aufnahme bleiben durch diesen Entscheid unberührt.

#### **E. 11.1**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Voraussetzungen der Nichtaussichtslosigkeit, wie den vorangehenden Erwägungen entnommen werden kann, nicht erfüllt ist.

#### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.